

Rechtliche Rahmenbedingungen für Wasserkraft – EEG 2014 als Bremse?

**Rechtsanwältin
Alexandra Fridrich**

25. Februar 2016

Übersicht

- 1. Allgemeines**
- 2. Allgemeine Förderbestimmungen**
 - Verpflichtende Direktvermarktung
 - Anlagenregister
 - Technische Anforderungen
 - Genehmigungserfordernis
- 3. Besondere Förderbestimmungen**
 - Keine Stauanlage oder Querverbauung
 - Höhe
 - Ertüchtigung bestehender Anlagen
 - Bestandsanlagen und Übergangsbestimmungen
- 4. Sonstiges**
- 5. Fazit**

1. Allgemeines

Einleitung

- **Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2014)**
 - **Gesetzentwurf mit Begründung über 300 Seiten (Drucksache 18/1304)**
 - **Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses mit div. Änderungen über 200 Seiten (Drucksache 18/1891)**
 - **beschlossen vom Bundestag am 21.07.2014**
 - **am 1.8.2104 in Kraft getreten (gem. Art 23 Satz 1 des Gesetzes)**
- **Zusammenfassend**
 - **insgesamt 104 §§**
 - **Begriffsbestimmungen insgesamt 37 Nummern**
 - **Titel geändert**

1. Allgemeines

Wesentliche Inhalte

- **Teilweise gravierende Änderungen in Förderstruktur und Förder-systematik**
- **Einführung einer verpflichtenden Direktvermarktung für Neuanlagen**
- **Besondere Förderbestimmungen für Wasserkraft nun in § 40 EEG 2014 (bisher § 23 EEG 2012)**
- **Entfallen sind:**
 - **Förderausschluss für neu errichtete Speicherkraftwerke (bisher § 23 Abs. 6 EEG 2012)**
 - **Verweis auf gewässerökologische Anforderungen WHG (bisher § 23 Abs. 4 EEG 2012)**

1. Allgemeines

Aufbau

- **Teil 1 Allgemeine Bestimmungen**
- **Teil 2 Anschluss, Abnahme, Übertragung und Verteilung**
- **Teil 3 Finanzielle Förderung**
 - **Abschnitt 1 Allgemeine Förderbestimmungen**
 - **Abschnitt 2 Geförderte Direktvermarktung**
 - **Abschnitt 3 Einspeisevergütung**
 - **Abschnitt 4 Besondere Förderbestimmungen (Sparten)**
 - **Abschnitt 5 Besondere Förderbestimmungen (Flexibilität)**
 - **Abschnitt 6 Besondere Förderbestimmungen (Ausschreibungen)**

1. Allgemeines

Aufbau

- **Teil 4 Ausgleichsmechanismus**
- **Teil 5 Transparenz**
- **Teil 6 Rechtsschutz und behördliches Verfahren**
- **Teil 7 Verordnungsermächtigungen, Berichte, Übergangsbestimmungen**

1. Allgemeines

Grundsätze der Neufassung

- mehr Integration (§ 2 I, II)
- mehr Kosteneffizienz (§ 2 III)
- mehr Kostengerechtigkeit (§ 2 IV)
- mehr Wettbewerb (§ 2 V)
- mehr Europa (§ 2 VI)

1. Allgemeines

Ausbaupfad (§ 3 EEG 2014)

„Die Ziele nach § 1 Absatz 2 Satz 2 sollen erreicht werden durch

1. eine Steigerung der installierten Leistung der **Windenergieanlagen an Land** um 2 500 Megawatt pro Jahr (netto),
2. eine Steigerung der installierten Leistung der **Windenergieanlagen auf See** auf insgesamt 6 500 Megawatt im Jahr 2020 und 15 000 Megawatt im Jahr 2030,
3. eine Steigerung der installierten Leistung der Anlagen zur Erzeugung von Strom aus **solarer Strahlungsenergie** um 2 500 Megawatt pro Jahr (brutto) und
4. eine Steigerung der installierten Leistung der Anlagen zur Erzeugung **von Strom aus Biomasse** um bis zu 100 Megawatt pro Jahr (brutto).“

2. Allgemeine Förderbestimmungen

Verpflichtende Direktvermarktung

■ § 2 II EEG 2014:

„Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas soll zum Zweck der Marktintegration direkt vermarktet werden.“

■ § 20 I EEG 2014:

„Anlagenbetreiber dürfen mit jeder Anlage nur zum ersten Kalendertag eines Monats zwischen den folgenden Veräußerungsformen wechseln:

1. der geförderten Direktvermarktung,
2. einer sonstigen Direktvermarktung,
3. der Einspeisevergütung nach § 37 und
4. der Einspeisevergütung nach § 38.“

2. Allgemeine Förderbestimmungen

Verpflichtende Direktvermarktung

- Sie gilt für Neuanlagen.

- Sie gilt nicht für Anlagen, die vor dem 01.08.2014 in Betrieb genommen wurden (§ 100 Abs. 1 Nr. 6 EEG 2014). Diese haben ein Wahlrecht und können entweder
 - die feste Einspeisevergütung oder
 - einen Wechsel in die Direktvermarktung wählen.

2. Allgemeine Förderbestimmungen

Verpflichtende Direktvermarktung

- **Einspeisevergütung für Kleinanlagen nach wie vor möglich (vgl. § 37 EEG 2014)**
 - bis 31.12.2015: installierte Leistung von höchstens 500 KW
 - ab 01.01.2016: installierte Leistung von höchstens 100 KW

- **Ausnahme bei größeren Neuanlagen (sog. Ausfallvergütung), vgl. § 38 EEG 2014)**

2. Allgemeine Förderbestimmungen

Verpflichtende Direktvermarktung

- **Anlagenbetreiber soll Strom selbst oder über einen Direktvermarkter an freien Strommarkt vermarkten.**
- **Neben Veräußerungserlös erhält er vom Netzbetreiber zusätzlich als finanzielle Förderung die sog. Marktprämie (§ 34 EEG 2014).**
- **Berechnet wird diese aus der Differenz des „anzulegenden Wertes“ (§ 23 I EEG 2014) abzüglich des Monatsmarktwertes (§ 34 I EEG 2014 i.V.m. Nr. 1 Anlage 1).**
- **Weitere Voraussetzungen für Marktprämie: § 35 EEG 2014.**

2. Allgemeine Förderbestimmungen

Anlagenregister

- § 6 EEG 2014 enthält die grundsätzliche Regelung.
- Näheres wird in der Anlagenregisterverordnung des BMWV (AnlRegV) geregelt (vgl. § 93 EEG 2014):

Zu registrieren sind:

- alle Anlagen, die nach 01.08.2014 in Betrieb genommen wurden
- Anlagen nach § 100 III EEG 2014
- innerhalb von 3 Wochen nach Inbetriebnahme
 - danach Verlust des Vergütungsanspruchs (vgl. § 25 I Nr. 1 EEG 2014 i.V.m. § 7 II AnlRegV)
 - bis zur nachgeholtten Registrierung

2. Allgemeine Förderbestimmungen

Anlagenregister

- **Erweiterungen, Stilllegungen und sonstige Änderungen müssen gemeldet werden (§ 5 AnlRegV).**
- **Bestandsanlagen müssen grundsätzlich nicht gemeldet werden (Arg. Ex § 6 AnlRegV).**

Ausnahmsweise besteht eine Meldepflicht bei

- **Erhöhung oder Verringerung der installierten Leistung**
- **Ertüchtigung von Wasserkraftanlagen nach § 40 II EEG 2014 (§ 6 I S.1 Nr.2 AnlRegV)**
- **endgültiger Stilllegung (§ 6 I S.1 Nr.6 AnlRegV)**

2. Allgemeine Förderbestimmungen

Technische Anforderungen (§ 9 I EEG 2014)

Um den Förderanspruch nach § 19 EEG 2014 nicht zu verlieren, müssen die Anlagen folgende technischen Anforderungen erfüllen (vgl. § 9 VII S.1 EEG 2014):

„Anlagenbetreiber und Betreiber von KWK-Anlagen müssen ihre Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit

- 1. die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann und**
- 2. die Ist-Einspeisung abrufen kann.“**

2. Allgemeine Förderbestimmungen

Technische Anforderungen (§ 9 I EEG 2014)

„Die Pflicht nach Satz 1 gilt auch als erfüllt, wenn mehrere Anlagen, die gleichartige erneuerbare Energien einsetzen und über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, mit einer gemeinsamen technischen Einrichtung ausgestattet sind, mit der der Netzbetreiber jederzeit

1. die gesamte Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann und
2. die gesamte Ist-Einspeisung der Anlagen abrufen kann.“

■ Zur Ausgestaltung der Einrichtungen:

vgl. Clearingstelle EEG, Empfehlungsverfahren 2010/5

■ Ausnahmen: § 100 I Nr. 10 EEG 2014 i.V.m. § 66 I Nr. 3 EEG 2012

2. Allgemeine Förderbestimmungen

Genehmigungserfordernis

- **§ 23 IV EEG 2012 wurde gestrichen.**

„ Mit dem Wasserhaushaltsgesetz 2009 (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585) sind jedoch die maßgeblichen fachrechtlichen Anforderungen, die von Gewässernutzungen wie der Wasserkraft einzuhalten sind, bundesweit einheitlich geregelt. Diese Normen gewährleisten, dass keine Wasserkraftanlagen errichtet und betrieben werden, die im Widerspruch zu gewässerökologischen Vorgaben stehen. Vor diesem Hintergrund wird im Sinne der Konsistenz des EEG 2014 und der klaren Abgrenzung zwischen der rechtlichen Ausgestaltung des Förderregimes und den ordnungsrechtlichen Anforderungen der Fördertatbestand an das Vorliegen der wasserrechtlichen Zulassung für die Ertüchtigungsmaßnahme geknüpft, und es werden die Absätze 4 bis 6 des § 23 EEG 2012 aufgehoben.“

vgl. BT-Drs. 18/1304, S. 140

2. Allgemeine Förderbestimmungen

Genehmigungserfordernis

- **Ungeschriebene Voraussetzung einer Förderung nach § 40 I – III EEG 2014 ist der Nachweis, dass die Zulassungsanforderungen nach dem WHG eingehalten sind.**

2. Allgemeine Förderbestimmungen

Genehmigungserfordernis

Fragestellungen:

- **Muss und darf der Netzbetreiber weiterhin prüfen, ob die wasserrechtlichen Anforderungen eingehalten sind?**
- **Sind Umweltgutachten vorzulegen, falls die Anlage zulassungsfrei betrieben werden kann?**
- **Falls ja, welche Voraussetzungen sind einzuhalten (materiell + formell)?**

2. Allgemeine Förderbestimmungen

Folgende Anforderungen sind zu erfüllen (I):

- **Geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation müssen ergriffen werden (§ 35 I WHG),**
 - **Ziel ist der Ausgleich zwischen der Nutzung von Gewässern zur Erzeugung von erneuerbaren Energien und zum Schutz der Gewässer als natürlicher Lebensraum für Flora und Fauna.**
 - **Konkrete Anforderungen sind rechtlich ungeklärt.**
 - **Im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist zu prüfen, ob die Folgen der Nutzung mit Energiegewinnung und Rentabilitätsinteresse in Einklang zu bringen sind.**
 - **Bestehende Wasserkraftnutzungen müssen nach Gewährung einer angemessenen Übergangsfrist die Anforderungen ebenfalls erfüllen (§ 35 II WHG).**

2. Allgemeine Förderbestimmungen

Folgende Anforderungen sind zu erfüllen (II):

- die Reinhaltung oberirdischer Gewässer ist zu gewährleisten (§ 32 WHG),
- eine Mindestwasserführung nach § 33 WHG muss gegeben sein,
- die Durchgängigkeit der oberirdischen Gewässer ist zu erhalten oder wiederherzustellen (§ 34 WHG) und
- schließlich sind die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG sind einzuhalten.

3. Besondere Förderbestimmungen

Förderhöhe (§ 40 I EEG 2014)

„Für Strom aus Wasserkraft beträgt der anzulegende Wert

1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt 12,52 Cent pro Kilowattstunde,
2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 2 Megawatt 8,25 Cent pro Kilowattstunde,
3. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt 6,31 Cent pro Kilowattstunde,
4. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 10 Megawatt 5,54 Cent pro Kilowattstunde,
5. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 20 Megawatt 5,34 Cent pro Kilowattstunde,
6. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 50 Megawatt 4,28 Cent pro Kilowattstunde,
7. ab einer Bemessungsleistung von mehr als 50 Megawatt 3,50 Cent pro Kilowattstunde.“

3. Besondere Förderbestimmungen

Förderhöhe

- Bei Kleinanlagen nach § 37 III EEG 2014 berechnet sich die finanzielle Förderung aus dem anzulegenden Wert abzüglich 0,2 ct/kWh.
- Degression nach § 27 I Nr. 1 EEG 2014:

Ab 01.01.2016 verringert sich der anzulegende Wert jährlich zum 01.01. eines Jahres um 0,5% für nach diesem Zeitpunkt neu in Betrieb genommene bzw. ertüchtigte Anlagen.

3. Besondere Förderbestimmungen

Ertüchtigung bestehender Anlagen (§ 40 II EEG 2014)

„¹ Der Anspruch auf finanzielle Förderung besteht auch für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen wurden, wenn nach dem 31. Juli 2014 durch eine wasserrechtlich zugelassene Ertüchtigungsmaßnahme das Leistungs-vermögen der Anlage erhöht wurde. ² Satz 1 ist auf nicht zulassungspflichtige Ertüchtigungsmaßnahmen anzuwenden, wenn das Leistungsvermögen um mindestens 10 Prozent erhöht wurde. ³ Der Anspruch nach Satz 1 oder 2 besteht ab dem Abschluss der Maßnahme für die Dauer von 20 Jahren zuzüglich des restlich verbleibenden Teils des Jahres, in dem die Ertüchtigungsmaßnahme abgeschlossen worden ist.“

3. Besondere Förderbestimmungen

Ertüchtigung bestehender Anlagen - Anforderungen

- Bei wasserrechtlich zugelassenen Ertüchtigungsmaßnahmen muss eine Erhöhung des Leistungsvermögens mit den Maßnahmen verbunden sein.
- Bei nicht zulassungspflichtigen Ertüchtigungsmaßnahmen muss zudem eine Leistungssteigerung von mindestens 10% erreicht werden.

3. Besondere Förderbestimmungen

Ertüchtigung bestehender Anlagen – Erhöhung

- **Wann liegt eine Erhöhung des Leistungsvermögens vor?**

„ ... wenn aktive Maßnahmen ergriffen werden, die die technische Funktionsfähigkeit der Anlage so verbessern, dass eine erhöhte Stromausbeute erzielt werden kann.“

vgl. BT Drs. 18/1304, S. 140

3. Besondere Förderbestimmungen

Ertüchtigung bestehender Anlagen – Erhöhung

■ Hinweise Clearingstelle EEG (2012/14) Nr. 3:

„Geeignete Maßnahmen zur Erhöhung der installierten Leistung sind solche, die zu einer Erhöhung des Ausbaudurchflusses, der Fallhöhe oder des Anlagenwirkungsgrades führen und sich infolgedessen erhöhend auf die maximal von der Wasserkraftanlage dauerhaft erzielbare Leistung auswirken (Rn. 11).

In Betracht kommen insbesondere:

- der Austausch älterer Generatoren, des Getriebes, der Turbinen oder der Laufräder,
- technisch-bauliche Maßnahmen zur Erhöhung der Fallhöhe und/oder des Ausbaudurchflusses.“

3. Besondere Förderbestimmungen

Ertüchtigung bestehender Anlagen – Erhöhung

■ Hinweise Clearingstelle EEG (2012/14) Nr. 4:

„Eine Erhöhung des Leistungsvermögens i. S. d. § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 EEG 2012 liegt immer dann vor, wenn aktive Maßnahmen ergriffen wurden, die die technische Funktionsfähigkeit der Anlage dergestalt verbessern, dass sie zu einer erhöhten Stromausbeute (Jahresarbeitsvermögen in Kilowattstunden pro Jahr) der Wasserkraftanlage führen können (Rn. 14). Dazu gehören insbesondere:

- die automatische Wasserstandsregelung,
- die automatische Rechenreinigung,
- bei Kraftwerken mit mehreren Turbinen die automatische Einsatzoptimierung,
- der Einsatz permanenterregter Generatoren und
- die Verbesserung der Zu- und Abströmung (Reduktion der hydraulischen Verluste bei Turbinenzuströmung, Ober- und Unterwasserkanal).“

3. Besondere Förderbestimmungen

Ertüchtigung bestehender Anlagen – Erhöhung

■ Hinweise Clearingstelle EEG (2012/14) Nr. 5:

„Keine Maßnahmen zur Erhöhung des Leistungsvermögens oder der installierten Leistung liegen vor, wenn Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchgeführt werden, die der Erhaltung der zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme bestehenden Leistung bzw. Leistungsfähigkeit der Wasserkraftanlage dienen (Rn. 14, 24). Auch die Erhöhung des Jahresarbeitsertrags aufgrund eines günstigen Wasserjahres fällt nicht unter die Erhöhung des Leistungsvermögens im Sinne der Regelung (Rn. 21 ff.).

3. Besondere Förderbestimmungen

Ertüchtigung bestehender Anlagen - Nachweise

- Die Erhöhung des Leistungsvermögens ist dem Netzbetreiber in geeigneter Form nachzuweisen.
- Hinweise Clearingstelle EEG (2012/14) Nr. 6:

„Anlagenbetreiberinnen und -betreiber haben gegenüber dem Netzbetreiber nachvollziehbar darzulegen, dass es sich bei den von ihnen ergriffenen Maßnahmen um Maßnahmen zur Erhöhung der installierten Leistung bzw. des Leistungsvermögens ihrer Anlage handelt. Eine geeignete Darlegung muss objektiv nachvollziehbar, in sich widerspruchsfrei und schlüssig sein.“

3. Besondere Förderbestimmungen

Ertüchtigung bestehender Anlagen - Nachweise

- Dies ist jedenfalls der Fall, wenn die Darlegung folgende Angaben enthält:
 - eine Beschreibung der Wasserkraftanlage zum Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme bzw. nach Durchführung der letzten Anlagenmodernisierung,
 - die Darstellung der durchgeführten Maßnahmen zur Erhöhung der installierten Leistung bzw. des Leistungsvermögens sowie
 - eine schriftliche Darlegung, inwiefern diese Maßnahmen zu einer Erhöhung der installierten Leistung bzw. des Leistungsvermögens führen.

3. Besondere Förderbestimmungen

Ertüchtigung bestehender Anlagen - Rechtsfolgen

- **Anlagenbetreiber kann die Vergütung für die ertüchtigte Altanlage nach EEG 2014 für 20 weitere Jahre ab Abschluss der Maßnahme verlangen.**
- **Achtung: Meldung zum Anlagenregister beachten!**

3. Besondere Förderbestimmungen

Bestandsanlagen und Übergangsbestimmungen

- **Grundsatz:**

Das EEG 2014 ist auch auf Bestandsanlagen anwendbar (vgl. § 100 I EEG 2014).

„Für Strom aus Anlagen und KWK-Anlagen, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden mit der Maßgabe, dass...“

3. Besondere Förderbestimmungen

Bestandsanlagen und Übergangsbestimmungen

- **Ausnahmen:**

§ 100 I Nr. 7 EEG 2014:

„... für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind, anstelle des § 40 Absatz 2 § 23 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden ist, wenn die Maßnahme nach § 23 Absatz 2 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung vor dem 1. August 2014 abgeschlossen worden ist,“

3. Besondere Förderbestimmungen

Bestandsanlagen und Übergangsbestimmungen

■ Ausnahmen:

§ 100 I Nr. 10c EEG 2014:

„10. für Strom aus Anlagen, die nach dem am 31. Dezember 2011 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, abweichend hiervon und unbeschadet der Nummern 3, 5, 6, 7 und 8 § 66 Absatz 1 Nummer 1 bis 13, Absatz 2, 3, 4, 14, 17 und 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden ist, wobei die in § 66 Absatz 1 erster Halbsatz angeordnete allgemeine Anwendung der Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung nicht anzuwenden ist, sowie die folgenden Maßgaben gelten:

c) statt der §§ 26 bis 29, 32, 40 Absatz 1, den §§ 41 bis 51, 53 und 55, 71 Nummer 2 sind die §§ 19, 20, 23 bis 33 und 66 sowie die Anlagen 1 bis 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung anzuwenden,“

Für Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2012 gilt statt § 40 I EEG 2014 § 23 EEG 2009 (sofern keine Ertüchtigung nach 31.07.2014).

3. Besondere Förderbestimmungen

Bestandsanlagen und Übergangsbestimmungen

- **Ausnahmen:**

§ 100 III EEG 2014 - Anlagen in Planung

„Für Strom aus Anlagen, die nach dem 31. Juli 2014 und vor dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommen worden sind, ist Absatz 1 anzuwenden, wenn die Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind oder für ihren Betrieb einer Zulassung nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts bedürfen und vor dem 23. Januar 2014 genehmigt oder zugelassen worden sind.“

3. Besondere Förderbestimmungen

Bestandsanlagen und Übergangsbestimmungen

- **Es gelten damit auch für Bestandsanlagen z.B.**
 - **Optionalität der Direktvermarktung,**
 - **Formen,**
 - **Fristen,**
 - **Wechselanforderungen.**

etc.

3. Besondere Förderbestimmungen

Bestandsanlagen und Übergangsbestimmungen

■ Keine Stauanlage oder Querverbauung (vgl. § 40 IV EEG 2104):

„Der Anspruch auf finanzielle Förderung nach Absatz 1 besteht nur, wenn die Anlage errichtet worden ist

1. im räumlichen Zusammenhang mit einer ganz oder teilweise bereits bestehenden oder einer vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus Wasserkraft neu zu errichtenden Stauanlage oder

2. ohne durchgehende Querverbauung.“

4. Sonstiges

Anlagenbegriff

Was ist eine Anlage, vor allem in Abgrenzung zu einer Ertüchtigung nach § 40 II EEG 2012/Modernisierung nach § 23 II EEG 2012?

§ 5 Nr. 1 EEG 2014:

„Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind

1. „Anlage“ jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas; als Anlage gelten auch Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln,“

4. Sonstiges

Anlagenbegriff

Was ist eine Anlage, vor allem in Abgrenzung zu einer Ertüchtigung nach § 40 II EEG 2012/Modernisierung nach § 23 II EEG 2012?

OLG Stuttgart, Urteil vom 25.05.2012 (Az 3 U 193/11):

„Wird das durch ein Stauwehr aufgestaute Flusswasser von jeweils einer Stromerzeugungseinheit auf jeder Flussseite zur Stromerzeugung genutzt, liegt eine einheitliche Anlage gemäß § 3 Abs. 1 EEG in der Fassung ab 01.07.2010 vor, weil das Stauwehr Teil beider Stromerzeugungseinheiten ist und sie dadurch zu einer Anlage verklammert. Der Neubau der einen Stromerzeugungseinheit mit erstmals hergestellter Fischaufstiegshilfe stellt somit die Erweiterung und Modernisierung der bestehenden Anlage dar, so dass sich die Einspeisevergütung nach § 23 Abs. 2 EEG richtet.“

4. Sonstiges

Anlagenbegriff

- In Anknüpfung an die Rechtsprechung des BGH beim Zubau von Biogasanlagen ist von einem weiten Anlagenbegriff auszugehen.
- § 32 I S.1 EEG 2014 regelt die Zusammenfassung mehrerer Anlagen, die dann im Sinne der Vergütungsregeln als eine Anlage gelten. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:
 - Anlagen auf dem selben Grundstück/in unmittelbarer räumlicher Nähe
 - Strom aus gleichartigen EEG
 - anlagenleistungsbezogene Vergütung.
 - Inbetriebnahme innerhalb von 12 Kalendermonaten.

4. Sonstiges

Nachprüfung von Umweltgutachten

Hat der Betreiber ein volles Nachprüfungsrecht der Umweltbegutachtung?

- **Nach h.M. besteht ein solches Recht nicht.**

vgl. BT-Drs. 15/2364, S. 38; LG Konstanz, Urteil vom 25.09.2006

- **Der Netzbetreiber ist aber berechtigt, die objektive Nachvollziehbarkeit, Widerspruchsfreiheit und Schlüssigkeit des Gutachtens zu kontrollieren.**

vgl. Clearingstelle EEG, Votum 2010/18, LS 3b

5. Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten:

- **Mit dem EEG 2014 erfolgt ein Systemwechsel hin zur verpflichtenden Direktvermarktung.**
- **Das EEG 2014 bereitet den Weg für weitere, erhebliche Änderungen wie z.B. die Abkehr von administrativ-politisch festgesetzten Förderhöhen zum Ausschreibungssystem.**
- **Der Gesetzgeber sieht bei der Errichtung neuer Wasserkraftanlagen im oberen Leistungsbereich wohl eher wenig Potential. In der Modernisierung bzw. Ertüchtigung bestehende Anlagen wird aber gleichwohl eine Steigerungsmöglichkeit gesehen.**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Alexandra Fridrich
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht**

**Kartäuserstraße 51a
79102 Freiburg
Tel. (0761) 383789-0
Fax (0761) 383789-11
fridrich@fb-rae.de**

Wasserkraft im EEG 2014

§ 40 EEG 2014

(1) Für Strom aus Wasserkraft beträgt der anzulegende Wert

1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt 12,52 Cent pro Kilowattstunde,
2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 2 Megawatt 8,25 Cent pro Kilowattstunde,
3. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt 6,31 Cent pro Kilowattstunde,
4. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 10 Megawatt 5,54 Cent pro Kilowattstunde,
5. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 20 Megawatt 5,34 Cent pro Kilowattstunde,
6. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 50 Megawatt 4,28 Cent pro Kilowattstunde,
7. ab einer Bemessungsleistung von mehr als 50 Megawatt 3,50 Cent pro Kilowattstunde.

Wasserkraft im EEG 2014

§ 40 EEG 2014

- (2) ¹ Der Anspruch auf finanzielle Förderung besteht auch für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen wurden, wenn nach dem 31. Juli 2014 durch eine wasserrechtlich zugelassene Ertüchtigungsmaßnahme das Leistungsvermögen der Anlage erhöht wurde. ²Satz 1 ist auf nicht zulassungspflichtige Ertüchtigungsmaßnahmen anzuwenden, wenn das Leistungsvermögen um mindestens 10 Prozent erhöht wurde. ³Der Anspruch nach Satz 1 oder 2 besteht ab dem Abschluss der Maßnahme für die Dauer von 20 Jahren zuzüglich des restlich verbleibenden Teils des Jahres, in dem die Ertüchtigungsmaßnahme abgeschlossen worden ist.

Wasserkraft im EEG 2014

§ 40 EEG 2014

- (3) ¹Für Strom aus Wasserkraft, der in Anlagen nach Absatz 2 mit einer installierten Leistung von mehr als 5 Megawatt erzeugt wird, besteht ein Anspruch auf finanzielle Förderung nur für den Strom, der der Leistungserhöhung nach Absatz 2 Satz 1 oder 2 zuzurechnen ist. ²Wenn die Anlage vor dem 1. August 2014 eine installierte Leistung bis einschließlich 5 Megawatt aufwies, besteht für den Strom, der diesem Leistungsanteil entspricht, der Anspruch nach der bislang geltenden Regelung.**

Wasserkraft im EEG 2014

§ 40 EEG 2014

(4) Der Anspruch auf finanzielle Förderung nach Absatz 1 besteht nur, wenn die Anlage errichtet worden ist

1. im räumlichen Zusammenhang mit einer ganz oder teilweise bereits bestehenden oder einer vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus Wasserkraft neu zu errichtenden Stauanlage oder

2. ohne durchgehende Querverbauung.

Wasserkraft im EEG 2014

§ 19 EEG 2014

- (1) **Betreiber von Anlagen, in denen ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt werden, haben für den in diesen Anlagen erzeugten Strom gegen den Netzbetreiber einen Anspruch**
- 1. auf die Marktprämie nach § 34, wenn sie den Strom direkt vermarkten und dem Netzbetreiber das Recht überlassen, diesen Strom als „Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas“ zu kennzeichnen (geförderte Direktvermarktung), oder**
 - 2. auf eine Einspeisevergütung nach § 37 oder § 38, wenn sie den Strom dem Netzbetreiber zur Verfügung stellen und soweit dies abweichend von § 2 Absatz 2 ausnahmsweise zugelassen ist.**

Wasserkraft im EEG 2014

§ 100 EEG 2014

(1) Für Strom aus Anlagen und KWK-Anlagen, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden mit der Maßgabe, dass

4. statt der §§ 26 bis 31, 40 Absatz 1, der §§ 41 bis 51, 53 und 55, 71 Nummer 2 die §§ 20 bis 20b, 23 bis 33, 46 Nummer 2 sowie die Anlagen 1 und 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden sind, wobei § 33c Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden ist; abweichend hiervon ist § 47 Absatz 7 ausschließlich für Anlagen entsprechend anzuwenden, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen worden sind,

Wasserkraft im EEG 2014

§ 100 EEG 2014

7. für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind, anstelle des § 40 Absatz 2 § 23 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden ist, wenn die Maßnahme nach § 23 Absatz 2 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung vor dem 1. August 2014 abgeschlossen worden ist,